

Bau- und Wohnungswesen

Ruhefristen auf Friedhöfen

Bekanntmachung

betr. die städtischen Friedhöfe im Verwaltungsbezirk Treptow: Baumschulenweg, Kiefholzstr. 221; Treptow, Neue Krugallee 144; Adlershof, Friedländer Straße; Altglienicke, Schönfelder Chaussee; Bohnsdorf, Buntzelstraße; Rudow, Friedhof der früheren Gemeinde Johannisthal

a) Erdgrabstellen

Auf den Söndersteilen (Wahlstellen) und Reihenstellen, auf denen Bestattungen bis zum

31. Dezember 1920 mit Erwachsenen und

31. Dezember 1930 mit Kindern unter 12 Jahren

stattgefunden haben, ist die Ruhefrist mit Ende des Jahres 1945 abgelaufen. Zur gleichen Zeit sind auch die Nutzungsrechte an Vorbehaltstellen, die bis zum Ende des Jahres 1920 erworben wurden, erloschen.

Vom 1. April 1946 ab werden die Erdgrabstellen eingeebnet, falls nicht bereits eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt ist oder bis Ende März 1946 beantragt wird.

Bei Erdgrab-Eeihenstellen ist ein Wiedererwerb nicht möglich. Dagegen kann das Nutzungsrecht an Wahl- und Vorbehaltstellen unter Zahlung der entsprechenden Gebühren auf weitere 25 Jahre verlängert werden, wenn eine gärtnerische Umgestaltung der Grabfelder oder eine andere Einteilung des Belegungsplatzes nicht geplant ist. Letzteres kommt für den gesamten Friedhof Baumschulenweg, Kiefholzstr. 221, in Frage, der zu einem Urnenhain bestimmt ist.

b) Urnenstellen

Auf allen Urnenstellen, auf denen die letzte Beisetzung einer Urne

von Erwachsenen bis zum 31. Dezember 1925

von Kindern unter 12 Jahren bis zum 31. Dezember 1930 stattgefunden hat, ist die Ruhefrist mit Ende des Jahres 1945 abgelaufen.

Die Stellen werden ab 1. April 1946 zur anderweitigen Bestattung vergeben, falls nicht bis Ende März 1946 eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt worden ist.

Verlängerungsanträge werden entgegengenommen

1. für alle Friedhöfe in der Friedhofsverwaltung in Baumschulenweg, Kiefholzstraße 221, außerdem
2. für die Friedhöfe in Adlershof und Altglienicke bzw. Rudow von den Friedhofsverwaltern in Adlershof und Altglienicke,
3. für den Friedhof in Bohnsdorf von der Ortsamtstelle in Bohnsdorf.

Für Verlängerungen von Nutzungsrechten auf den geschlossenen Friedhöfen Treptow, Neue Krugallee 144, und Rudow gelten die besonders bekanntgegebenen Bestimmungen.

Die Rechte an Denksteinen und sonstigen Ausstattungsgegenständen können unter Vorlage der Grabaussweise bei den genannten Stellen bis Ende März 1946 geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Eigentum an allen nicht zurückgeforderten Gegenständen ohne Entschädigung an die Stadt Berlin über.

Familiengrabstellen, die für die Friedhofsdauer — längstens aber auf 60 Jahre — zugeteilt sind, werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

Berlin - Treptow, den 11. Januar 1946t

Der Magistrat der Stadt Berlin

Bezirksamt Treptow

Abt. für Bau- und Wohnungswesen

LA.: Fabrenwaid

Arbeit

Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Heimarbeit

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 ist, was die Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften der §§ 5 bis 13 anbelangt, überholt und daher den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen und abzuändern. Insbesondere der § 10 ist durch die Arbeitsbuchpflicht der Heimarbeiter und Zwischenmeister völlig änderungsbedürftig und in seiner bisherigen Form nicht aufrechterhalten. Aus diesem Grunde werden die §§ 5 bis 13 in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben* und sie treten ab 31. Dezember 1945 in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden abgeänderten Form wieder in Kraft.

Auszug

aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939
— Neue Fassung vom 31. Dezember 1945 —

Zweiter Abschnitt

Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften

§ 5

Form und Inhalt der Listen

(1) In Vollzug des Gesetzes über die Heimarbeit § 4 sind zwei Listen zu führen:

1. Eine Liste der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 - Abs. 1 des Gesetzes);
2. eine Liste, in die alle Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), denen Arbeit übertragen wird, und alle Personen aufzunehmen sind, welche den in